

## **Landesarchiv Baden-Württemberg**

### **Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart**

#### **Merkblatt**

### **Zuwendungen für archivpflegerische Maßnahmen aus Mitteln der Denkmalpflege**

#### **Allgemeines**

Das Land Baden-Württemberg gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für die Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft für die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen (VwV-Denkmalförderung) vom 26. November 2012 (GABl. 2012, S. 899). Die Zuwendungen sind eine freiwillige Leistung des Landes und sollen den Eigentümer oder Besitzer eines Kulturdenkmals bei der Erfüllung der sich aus der Sozialbindung des Eigentums ergebenden Pflichten unterstützen.

#### **Förderfähige Maßnahmen**

Zuwendungsfähig sind bei Archivgut Restaurierungs- und Konservierungsmaßnahmen an Privat- und Kirchenarchivgut, einschließlich dessen fachgerechter Lagerung, sowie Maßnahmen zur Erschließung des Archivguts.

Nicht förderfähig sind nutzungsbedingte Ausgaben (Schutzverfilmungen etc.).

#### **Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung**

Zuwendungen werden nur gewährt für Maßnahmen an Archiven oder Archivbeständen, die selbständig oder als Zubehör Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung im Sinne von § 12 DSchG darstellen und als solche in das Denkmalsbuch eingetragen oder für eine Eintragung vorgesehen sind. Ist eine Eintragung noch nicht erfolgt, so muss zumindest das Eintragungsverfahren eingeleitet sein und die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zu der beabsichtigten Eintragung vorliegen.

Für eine Eintragung in das Denkmalsbuch – und damit für die Gewährung einer Zuwendung – in Frage kommen national wertvolle sowie orts- und landesgeschichtlich bedeutsame Archive sowie sonstige Archive bzw. Archivbestände, die von überörtlicher Bedeutung sind oder zum Kulturbereich des Landes besondere Beziehungen aufweisen.

Archive, für die eine Zuwendung gewährt wird, müssen für die wissenschaftliche Forschung zugänglich gemacht werden. Die Zuwendung kann darüber hinaus mit weiteren Auflagen versehen werden.

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen an Archivgut, das dem Landesarchivgesetz unterliegt, sowie Maßnahmen, die eine anderweitige Förderung des Landes mit archivpflegerischer Zielsetzung erfahren.

### **Höhe der Zuwendung**

Der Regelfördersatz beträgt bei Zuwendungen an Private die Hälfte und bei Zuwendungen an Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Landkreise, Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ein Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Von den Vorgaben kann in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft abgewichen werden.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben bei Gemeinden Gemeindeverbänden, Zweckverbänden, Landkreisen sowie Kirchen als Eigentümer oder Besitzer 30.000 Euro, bei sonstigen Personen 3000 Euro übersteigen.

### **Verfahren**

Die zuständige Abteilung des Landesarchivs beurteilt die Zuwendungsanträge aus archivpflegerischer Sicht und berät den Antragsteller. Für die Bewilligung sowie die verwaltungstechnische Abwicklung der Zuwendungen ist das Landesamt für Denkmalpflege zuständig.

Die Zuwendungsanträge sind auf den entsprechenden Formularen spätestens bis zum 1. Oktober des Jahres vor Beginn der geplanten Maßnahme bei der zuständigen Abteilung des Landesarchivs einzureichen.

Die zur Förderung vorgesehenen Maßnahmen sind mit der zuständigen Abteilung des Landesarchivs abzustimmen. Etwa erforderliche denkmalschutzrechtliche Genehmigungen müssen vorliegen.

Mit der Maßnahme darf vor Bewilligung der Zuwendung nicht begonnen werden.

### **Zusätzliche Fördermöglichkeiten**

Neben der Förderung aus Mitteln des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart können Aufwendungen für archivpflegerische Maßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen nach § 10 g EStG steuerlich

geltend gemacht werden. In diesen Fällen ist ebenfalls eine vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Abteilung des Landesarchivs erforderlich. Über die angefallenen Kosten stellt diese eine Bescheinigung zur Vorlage bei den Finanzbehörden aus.

Zuwendungen zu archivpflegerischen Maßnahmen gewährt auch die Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg (Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, Postfach 10 34 53, 70029 Stuttgart).

### **Weitere Informationen**

für Privatarhive im Regierungsbezirk Freiburg:

Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Staatsarchiv Freiburg  
Colombistraße 4, 79098 Freiburg im Breisgau  
Telefon 0761/38060-11, Telefax 0761/38060-13  
E-Mail: [stafreiburg@la-bw.de](mailto:stafreiburg@la-bw.de)

für Privatarhive im Regierungsbezirk Karlsruhe:

Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Generallandesarchiv Karlsruhe  
Nördliche Hildapromenade 3, 76133 Karlsruhe  
Telefon 0721/926-2254, Telefax 0721/926-2231  
E-Mail: [glakarlsruhe@la-bw.de](mailto:glakarlsruhe@la-bw.de)

für Privatarhive im Regierungsbezirk Stuttgart:

Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Staatsarchiv Ludwigsburg  
Arsenalplatz 3, 71638 Ludwigsburg  
Telefon 07141/64854-6310, Telefax 07141/64854-6311  
E-Mail: [staludwigsburg@la-bw.de](mailto:staludwigsburg@la-bw.de)

für Privatarhive im Regierungsbezirk Tübingen:

Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Staatsarchiv Sigmaringen  
Karlstraße 1-3, 72488 Sigmaringen  
Telefon 07571/101-554, Telefax 07571/101-552  
E-Mail: [stasigmaringen@la-bw.de](mailto:stasigmaringen@la-bw.de)

Landesamt für Denkmalpflege  
im Regierungspräsidium Stuttgart  
Berliner Straße 12, 73728 Esslingen a.N.  
E-Mail: [abteilung8@rps.bwl.de](mailto:abteilung8@rps.bwl.de)